

Recht

(muss nicht trocken sein)

Jan Waßerfall
Rechtsanwalt

Gründerzirkel am 11. Juli 2013

Jan Waßerfall

41 Jahre jung

Seit fünf Jahren Anwalt unterwegs,
vorher acht Jahre als Versicherungsmakler tätig.

Schwerpunkte:

Zivilrecht / Vertragsrecht

Forderungsinkasso / Zwangsvollstreckungsrecht

Transport- und Speditionsrecht

Verkehrsrecht

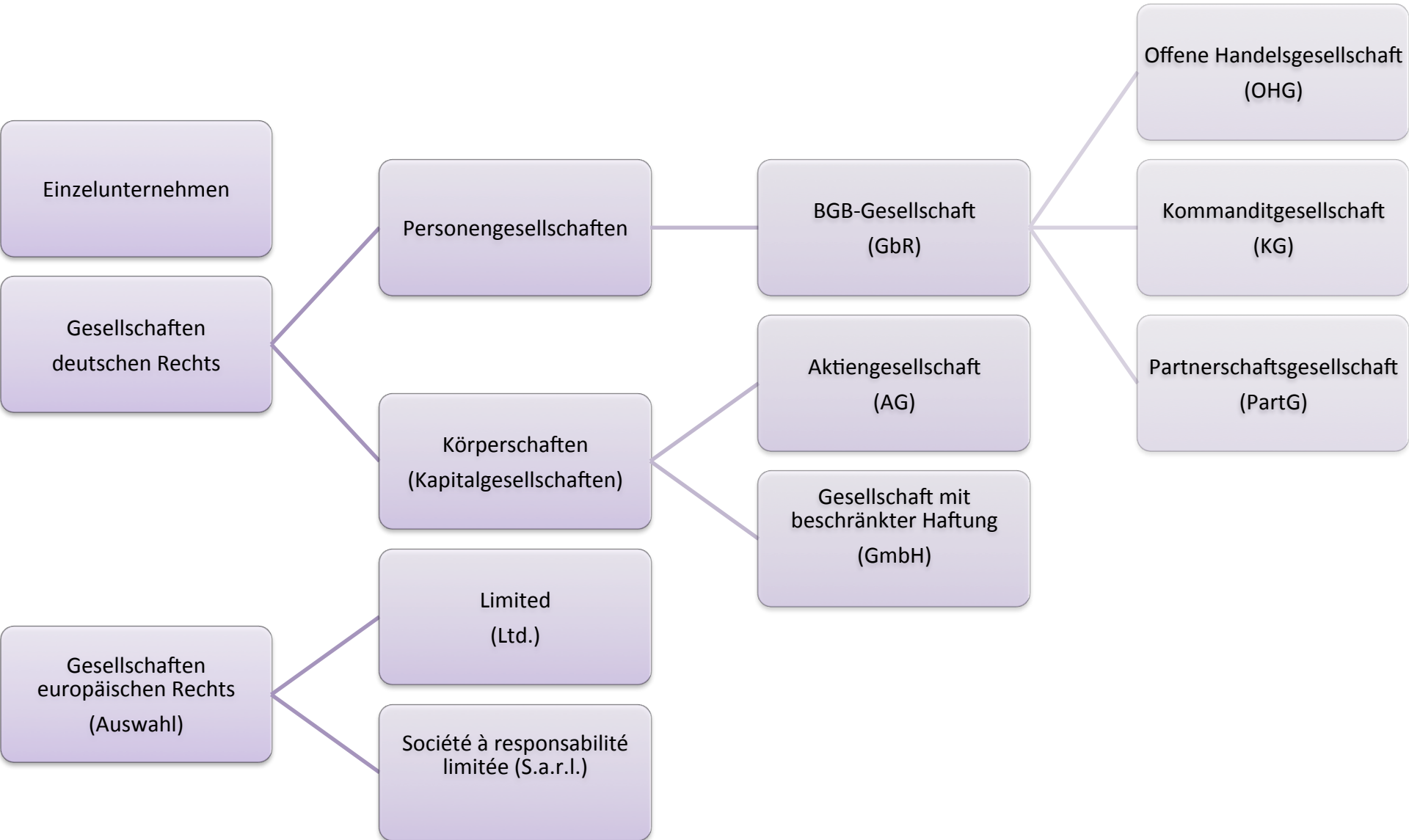
Recht der Firmen und Selbstständigen

Was erwarten SIE heute?

Agenda

- Unternehmensformen mit Vor- und Nachteilen (nur kurz)
- Vertragsrecht:
 - Vertragsarten
 - Wie kommt ein Vertrag zu Stande
 - Leistungsstörung/Fälligkeit/Verzug
- Internetrecht & Abmahnung
- Was Sie sonst noch so interessiert

Gesellschaftsformen



Allgemeines

- gesetzlich geregelt im BGB (§§ 705 ff BGB), zweites Buch HGB (§ 105 ff HGB), GmbHG, AktG, PartnerschaftsG, UmwandlungsG
- Unterscheidung zwischen **Einzelunternehmen, Personengesellschaften** (außen und innen), **Kapitalgesellschaften**, Körperschaften, Vereine, Genossenschaften und Stiftungen
- bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften existiert immer mindestens eine Person, die für Verbindlichkeiten des Unternehmens unbeschränkt, also mit dem Privatvermögen haftet und das Unternehmen nach außen und innen vertritt
- Kapitalgesellschaften sind eigene Rechtspersönlichkeiten (juristische Personen) mit eigenem Vermögen sowie fehlender Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten des Unternehmens
- grundsätzliche Unterscheidung aller Gesellschaftsformen nach dem Privatvermögen und dem Betriebsvermögen möglich
- Unterscheidung zwischen Innenverhältnis und Außenverhältnis

Einzelunternehmen

- Unternehmer ist Träger von Rechten und Pflichten
- **Unternehmenszweck:** jeder erlaubte Zweck möglich
- **Gründung:** kein Formzwang und keine Mindestkapitalisierung
 - **BEACHTEN:** -Meldepflichten bei Betreiben eines Gewerbes oder freien Berufes
 - Eintragung im Handelsregister (§ 29 HGB), wenn Ist- oder Kannkaufmann bzw. Land- oder Forstwirt (§§ 1, 2, 3 HGB)
- **Namensgebung** bei Kaufmann (Firma) nach § 17 HGB: Personenfirma (Name des Unternehmers), Sachfirma (Unternehmensgegenstand) oder Fantasiefirma (§ 18 HGB) und bei Gewerbe bzw. Eintragung ins HR den Zusatz e.K. (eingetragener Kaufmann)
- **Geschäftsführung** und Vertretung allein vom Unternehmer
- volle **Haftung** des Unternehmers mit Betriebs- und Privatvermögen
- **Gewinne** und **Verluste** werden dem Unternehmer zugerechnet und Gewinne können jederzeit entnommen werden

- Einzelunternehmer = Kaufmann = Pflicht zur Führung von Handelsbüchern nach § 238 ff. HGB und Jahresabschluss mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
- Einzelunternehmer \neq Kaufmann = Buchführungspflicht nach Steuerrecht (gem. § 141 Abs. 1 AO, wenn Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr oder Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr)
- Einnahme-Überschuss-Rechnung nur, wenn weder Kaufmann noch § 141 AO Anwendung findet
- Wechsel des Einzelunternehmers nur bei Verkauf, Erbschaft oder Schenkung → **WICHTIG:** keine Gesellschaftermehrheit möglich
→ **WICHTIG:** Haftung des neuen Unternehmers bei Übernahme nach § 25 Abs. 1 HGB
- automatische Umwandlung des Einzelunternehmens in GbR, OHG oder KG, wenn weitere Gesellschafter hinzukommen
- Rechtsformwechsel von Einzelunternehmen in Kapitalgesellschaft nur nach dem Umwandlungsgesetz (§§ 123 Abs. 3, 152 Umwandlungsgesetz)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- Grundform aller Personengesellschaften
- nach § 705 BGB schließen sich die Gesellschafter bei der GbR zur Erreichung eines vertraglich vereinbarten Zwecks durch den Abschluss des Vertrages zusammen
- mittlerweile eigene beschränkte Rechtsfähigkeit nach außen sowie Parteifähigkeit → kann damit Gläubigerin und Schuldnerin von Ansprüchen sein
- **Unternehmenszweck:** -jeder erlaubte Zweck
-auch Ausübung eines Gewerbes, wenn kein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig ist (§ 1 Abs. 2 HGB = OHG oder KG)
- **kein Kaufmann**, wie OHG oder KG, da kein kaufmännischer Geschäftsbetrieb notwendig (§ 1 HGB)
- **Gründung:** -Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ohne Formzwang
-**Ausnahme:** Gründung mit Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen, dann notarielle Beurkundung (§§ 311b BGB und § 15 Abs. 3 GmbHG)

- **Name:** GbR darf Eigenname (Namen der Gesellschafter) verwenden, ist allerdings keine Firma nach §§ 17 HGB, da kein Kaufmann
- **Keine Buchführungspflicht** nach BGB oder HGB → **AUSNAHME:** AO
- **Geschäftsführung** und **Vertretung:** Selbstorganschaft mit Gesamtgeschäftsführung (§ 709 Abs. 1 BGB) → Vereinbarung einer Einzelgeschäftsführung möglich (§§ 710, 711 BGB)
- **Haftung:** akzessorische Gesellschafterhaftung: Gesamthandsvermögen der Gesellschaft ebenso wie Privatvermögen der Gesellschafter
- **Gewinne** und **Verluste:** nach § 722 BGB nach Köpfen, wenn nichts anderes vereinbart → allerdings können jederzeit Entnahmen vorgenommen werden, solange Gesellschafter nichts anderes vereinbaren
- **Änderung** der GbR: jederzeit möglich → mit Gesellschafterbeschluss ist Eintritt bzw. Austritt eines Gesellschafters möglich

OHG

- **Zweck:** Betreiben einer Handelsfirma unter gemeinschaftlichem Zweck → Unterform der GbR (§§ 705 – 740 BGB und §§ 105 – 160 HGB)
- Unterschied zur GbR ist das Betreiben eines Handelsgewerbes oder bei Eintragung ins Handelsregister auch die reine Vermögensverwaltung
- ist Kaufmann i.S.d. HGB → auch die Gesellschafter untereinander und in Bezug auf die Gesellschaft sind Kaufleute
- **Gründung:**
 - Abschluss eines formfreien Gesellschaftervertrages
 - Ausnahme:** Gründung mit Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen, dann notarielle Beurkundung (§§ 311b BGB und § 15 Abs. 3 GmbHG)
 - kein Mindestkapital
- **Name:** keine irreführenden Angaben und Unterscheidbarkeit von anderen Firmen und Zusatz „offene Handelsgesellschaft“ oder OHG (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- **buchführungspflichtig** (§§ 238 – 263 HGB)

- **Geschäftsführung und Vertretung:** Selbstorganschaft (§ 114 HGB) mit Einzelgeschäftsführung (§ 115 HGB), Widerspruchsrecht der Gesellschafter (§ 116 HGB) und Gesellschafterbeschluss für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (§ 116 Abs. 2 HGB)
- **Haftung:**
 - Gesellschaftsvermögen ist Gesamthandsvermögen
 - daneben unbeschränkte und persönliche Haftung aller Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 128 HGB)
- **Gewinnermittlung** durch Bilanz (§ 120 HGB) und Verteilung von Gewinn und Verlust auf die Kapitalkonten der Gesellschafter
- **Änderung** der OHG ist jederzeit möglich:
 - mit Gesellschafterbeschluss ist Eintritt bzw. Austritt eines Gesellschafters möglich
 - Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz und in Einzelunternehmen (1 Gesellschafter)

KG

- Handelsgesellschaft nach §§ 161 – 177 a HGB, § 105 HGB, § 705 ff BGB
- zwei Arten von Gesellschaftern: Komplementäre und Kommanditisten
- **Zweck:** das Betreiben eines Handelsgewerbes oder bei Eintragung ins Handelsregister auch die reine Vermögensverwaltung (§ 161 BGB)
- stets Kaufmann
- Buchhaltungspflicht (§ 238 HGB)
- **Gründung:** -Abschluss eines formfreien Gesellschaftervertrages unter Beachtung der beiden Gesellschafterarten
-**Ausnahme:** Gründung mit Einbringung von Grundstücken oder GmbH-Anteilen, dann notarielle Beurkundung (§§ 311b BGB und § 15 Abs. 3 GmbHG)
-kein Mindestkapital
- **Name:** keine irreführenden Angaben und Unterscheidbarkeit von anderen Firmen und Zusatz „Kommanditgesellschaft“ oder KG (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

- **Geschäftsführung:**
 - gesetzlich nur durch die Komplementäre (§ 164 HGB)
 - Kommanditisten nur Zustimmungsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften und Einsichtsnahmerecht in Bücher zur Prüfung der Bilanz
 - einzelvertraglich Abweichung möglich
- **Vertretung:**
 - nur die Komplementäre (§ 170 HGB)
 - nicht gesellschaftsvertraglich abänderbar (aber Einzelvollmacht oder Prokura möglich)
- **Haftung:**
 - Vermögen der KG = Gesamthandsvermögen der Gesellschafter
 - Komplementäre volle persönliche Haftung mit PV
 - Kommanditist nur mit Haftungssumme, welche er eingezahlt hat und im HR publiziert ist (§§ 171, 172 Abs. 1 HGB)
- **Gewinn und Verlust:**
 - Haftungsrisiko soll bei Verteilung der Gewinne berücksichtigt werden
 - Verluste sollen den Kapitalkonten der Kommanditisten nur bis zur Höhe der Haftung zugeschrieben werden

- für **Änderung** des Komplementärs gilt dasselbe wie bei der OHG und GbR
 - neuer Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner Einlage
 - AUSNAHME**: Eintritt in die KG vor Eintragung ins HR als Kommanditist = persönliche Haftung für bis zu diesem Zeitpunkt entstehende Verbindlichkeiten
- **Rechtsformänderung** nach dem Umwandlungsgesetz und in Einzelunternehmen (1 Gesellschafter)

Partnerschaftsgesellschaft

- nur für die freien Berufe (§ 1 Abs. 1 PartGG)
- beruht auf GbR, aber auch Elemente der OHG
- keine stille Beteiligung oder bloße Anlage möglich
- **Name:**
 - mindestens Name eines Partners und Zusatz Partner / Partnerschaft (§ 2 Abs. 1 PartGG)
 - keine Namen von Personen, die nicht Partner sind (§ 2 Abs. 1 S. 3 PartGG)
 - Berufe aller in PartG vertretenen Berufe (§ 2 Abs. 1 PartGG)
 - keine irreführenden Angaben (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 18 Abs. 2 HGB)
- **Voraussetzung:**
 - natürliche Person (§ 1 Abs. 1 PartGG)
 - Angehöriger eines freien Berufes (1 Abs. 2 PartGG)
 - Ausübung des Berufes ≠ Handelsgewerbe (§ 1 PartGG)

- **Gründung:**
 - schriftlicher Partnerschaftsvertrag (§ 3 Abs. 1 PartGG) mit Namen und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand der Partnerschaft, Vor- und Nachname aller Partner, deren Berufen und dem Wohnsitz aller (§ 3 Abs. 2 PartGG)
 - notarielle Beglaubigung der Anmeldung für das Partnerschaftsregister (§ 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 12 HGB)
 - Eintragung ins Partnerschaftsregister (§ 4 PartGG und Partnerschaftsregisterverordnung)
- **Haftung:**
 - Partner haften als Gesamtschuldner neben dem Vermögen der PartG für Verbindlichkeiten (§ 8 Abs. 1 PartGG)
 - Handelndes-Haftung für Fehler während der Berufsausübung (§ 8 Abs. 2 PartGG)
- **Vertretung:**
 - wie OHG (§ 7 Abs. 3 PartGG i.V.m. § 125 ff HGB) = jeder Gesellschafter, falls nicht anders in Gesellschaftsvertrag geregelt
 - **BEACHTEN:** § 6 Abs. 2 PartGG (nur Ausschluss sonstiger Geschäfte möglich)

GmbH

- geregelt im GmbHG
- eigenständige juristische Person mit eigenem Vermögen
- unabhängig von den Gesellschaftern, deshalb auch Ein-Personen-GmbH möglich
- Handelsgesellschaft nach § 13 Abs. 3 GmbHG und damit Kaufmann (§ 6 HGB)
- erweiterte Bilanzierungspflicht, da Kapitalgesellschaft (§§ 238 ff, 264 ff HGB)
- Sonderform ist die UG
- **Zweck:** jeder erlaubte
- **Gründung:** -nach §§ 1, 2 GmbHG durch Unterzeichnung des Gesellschaftervertrages mit notarieller Beurkundung und mit Mindestregelgehalt des Vertrages (Firma, Gegenstand des Unternehmens, Sitz, Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, Höhe der Stammeinlage jedes Gesellschafters) sowie Eintragung ins HR
 - Mindestkapital von 25.000,00 Euro
 - Gesamtmindesteinzahlungsbetrag bei Gründung 12.500,00 Euro
 - bei Gründung mind. $\frac{1}{4}$ jeder Stammeinlage

- **Name:** keine irreführenden Angaben und Unterscheidbarkeit von anderen Firmen und Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder GmbH (§ 4 GmbHG)
- Fremdgeschäftsführung möglich (§ 6 Abs. 2 GmbHG)
- Geschäftsführer ist bei der GmbH angestellt und vertritt diese nach innen und außen
- gesetzlich **Gesamtgeschäftsführung** und **Gesamtvertretung** (§§ 35, 36 GmbHG) → dispositiv im Innenverhältnis
- Organ neben Geschäftsführer ist die Gesellschafterversammlung → trifft Entscheidungen auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder auf Grund des GmbHG → meist Grundsatzentscheidungen, aber auch Kontrollorgan des Geschäftsführers und Verwendung der Gewinne
- **Haftung:**
 - nur das Gesellschaftsvermögen ist einbezogen (§ 13 Abs. 2 GmbHG), deshalb klare Trennung zwischen Privatvermögen der Gesellschafter und Betriebsvermögen
 - Haftungsbefreiung der Gesellschafter, wenn Einlage erbracht
 - **AUSNAHMEN:** vereinbarte Nachschusspflicht oder Haftung nach Insolvenzrecht

- **Gewinne** und **Verluste** werden bei der GmbH selbst ermittelt und Gesellschafter haben Anspruch auf Jahresüberschuss (§ 29 Abs. 1 GmbHG)
- Gesellschafterversammlung entscheidet über Verwendung des Gewinns (**AUSNAHME:** andere Regelung im Gesellschaftsvertrag)
- Kein Entnahmerecht für die Gesellschafter ohne Beschluss und vor Jahresbilanzergebnis → Vorausschüttungen sind als Abschlagszahlungen auf den Jahresgewinn möglich → aber Rückzahlungspflicht, wenn Gewinn geringer
- Gesellschafterwechsel keinerlei Auswirkungen, aber muss notariell beurkundet werden
- zusätzliche Gesellschafter nur durch Abtritt vorhandener Anteile oder Kapitalerhöhung möglich
- gesellschaftsvertraglich kann Übertragung von Geschäftsanteilen beschränkt werden
- **Änderung** der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz in jede Form

UG

- Unterform der GmbH (§ 5a GmbHG)
- geregelt im GmbHG
- **Name:** keine irreführenden Angaben und Unterscheidbarkeit von anderen Firmen und Zusatz „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ oder UG (haftungsbeschränkt) (§ 5a GmbHG)
- **Gründung:**
 - wie bei GmbH
 - Verwendung eines Mustergesellschaftsvertrages möglich mit Reduzierung der Notarkosten
 - Mindestkapital von 2,00 Euro, da Nennbetrag auf volle Euros beschränkt
 - Sacheinlageverbot
- **Besonderheit:** Bildung einer Ansparrücklage (1/4 des jährlichen Jahresüberschusses) nach § 5a Abs. 3 GmbHG, welche nur zur Kapitalerhöhung, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages verwendet werden darf → Rücklagenpflicht entfällt, wenn 25.000,00 Euro Stammkapital erreicht sind

AG

- Kapitalgesellschaft und juristische Person
- kann durch Handel an der Börse Eigenkapital aufnehmen
- geregelt im Aktiengesetz
- buchhaltungspflichtig und da Handelsgesellschaft (§ 3 AktG) = Kaufmann nach § 6 HGB
- Sonderform ist die sog. „kleine AG“ mit vielen Erleichterungen
- **Zweck:** jeder erlaubte
- **Gründung:** -durch jur. oder natürliche Personen mittels Satzung (§ 2 AktG) und notarieller Beurkundung (§ 23 AktG) sowie Eintragung ins HR
 - Grundkapital von 50.000,00 Euro notwendig
- Mindestinhalt **Satzung:** Name, Sitz, Gegenstand der Unternehmensbetätigung, Höhe des Grundkapitals, Zusammensetzung des Vorstands (bei Stückaktien = Angabe der Anzahl und bei Nennbetragsaktien = Nennbeträge)
- **Name:** keine irreführenden Angaben und Unterscheidbarkeit von anderen Firmen und Zusatz „Aktiengesellschaft“ oder AG (§ 4 AktG)

- Grundsätzlich drei Organe, die die Gesellschaft leiten: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung (HV)
- **Geschäftsführung** und **Vertretung** nach außen durch Vorstand (§ 76 AktG)
- Aufsichtsrat hat Kontrollfunktion für Vorstand, beruft diesen ins Amt und bestellt Jahresabschlussprüfer (§§ 84, 111 AktG)
- HV = umfangreiche Rechte nach §§ 119 ff AktG
- **Haftung:** nur das Gesellschaftsvermögen der AG und Gesellschafter daher nur mit Einlage
- **Gewinne** und **Verluste** werden bei AG ermittelt:
 - Bilanzgewinn steht Aktionären im Verhältnis der Nennbeträge der Aktien zu
 - gesetzliche Rücklage ist vom Gewinn zu bilden (§ 150 AktG)
- HV entscheidet über Verwendung des Gewinns
- Kein Entnahmerecht für die Gesellschafter ohne Beschluss und vor Jahresbilanzergebnis
- Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungsgesetz möglich

GmbH & Co.KG

- Mischform zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft
- Kommanditgesellschaft, deren einziger Komplementär die GmbH ist
- Kommanditisten sind meist alleinige Gesellschafter der GmbH
- persönliche Haftung nur noch bei der GmbH und auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt
- buchhaltungspflichtig, da KG und Kaufmann, da Handelsgesellschaft
- Regeln der KG gelten (§§ 161 – 177 a HGB, § 105 HGB, § 705 ff BGB)
- für den Komplementär gelten Vorschriften des GmbHG
- **Zweck:** jeder erlaubte
- **Gründung:** zuerst Komplementär-GmbH, dann allgemeine Gründungsvoraussetzungen wie bei KG
- **Name:**
 - gleiche Voraussetzungen wie bei KG und GmbH
 - Zusatz GmbH & Co.KG nach § 19 Abs. 2 HGB
 - deutliche Unterscheidbarkeit von der GmbH & Co. KG von ihrer Komplementärin in der Namensgebung (§ 30 HGB)

- **Geschäftsführung** und **Vertretung** durch Komplementär = Geschäftsführer der GmbH
- **Haftung** ist danach zu unterscheiden, wo die Verbindlichkeiten begründet wurden:
 - bei Komplementär-GmbH = Vermögen der GmbH
 - bei KG = Vermögen der KG, dann Vermögen der GmbH und Kommanditisten mit Einlage
- Verteilung von **Gewinn** und **Verlust** muss zwischen KG und Komplementär-GmbH getrennt werden
- Bilanzierung richtet sich nach der Komplementär-GmbH (§ 264 a ff HGB)
- Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungsgesetz möglich

Vorteile der einzelnen Gesellschaften

- **einfache Gründungsmöglichkeiten** bei der GbR und dem Einzelunternehmen:
 - kein Mindestkapital
 - keine notarielle Beurkundung
 - keine Eintragung ins HR
 - leichtere Kreditvergabe, da persönliche Haftung der Gesellschafter
- OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG und AG: **Kaufmannseigenschaft**
- KG: nur **persönliche Haftung** des Komplementärs und dennoch Gestaltungsspielraum einer Personengesellschaft
- AG: unkomplizierte **Kapitalbeschaffung** durch Börsenhandel
- **Keine persönliche Haftung** der Gesellschafter bei AG, GmbH und GmbH & Co. KG
- Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis bei GbR, OHG, KG und GmbH
- geringe **Gründungskosten** und **Haftungsbeschränkung** der Gesellschafter bei der UG
- geringer Kapitalbedarf bei Gründung und keine persönliche Haftung bei Ltd.

Nachteile der einzelnen Gesellschaften

- persönliche Haftung der Gesellschafter bei OHG, GbR und Einzelunternehmen
- **Publizitätsgrundsatz** bei allen ins HR einzutragenden Gesellschaften
- **hohe Gründungskosten** bei AG, GmbH, GmbH & Co. KG, OHG und KG durch notarielle Beurkundung und Eintragung ins HR
- **hohe Gründungskosten** bei AG und GmbH durch festgelegtes Stammkapital
- GmbH und GmbH & Co. KG: geringe Kreditwürdigkeit, da statistisch größte Insolvenzwahrscheinlichkeit
- Ltd: geringe Kreditwürdigkeit, fremdes Recht, Prozessführung in England und Jahresabschluss nach deutschem und englischem Recht
- zwingendes Recht bei AG

Vertragsrecht

- gehört dem Zivilrecht an, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Menschen im Gegensatz zum Verwaltungsrecht regelt
- geregelt im BGB Allgemeiner Teil, BGB Schuldrecht und HGB
- grundsätzlich **kein** Formzwang im deutschen Vertragsrecht → Ausnahmen gesetzlich geregelt, wie Schenkung/Verkauf von Häusern mit notarieller Beurkundung
- Vertragsfreiheit
- *Pacta sunt servanda* (Verträge sind zu halten)
 - **Ausnahmen:**
 - Nichtigkeit u. Unwirksamkeit (§§ 105, 115, 118, 125, 134, 138 – 141 BGB u.w.)
 - Anfechtung (§ 142 ff BGB), Rücktritt (§ 346 BGB), Widerruf (§ 312 ff BGB), Kündigung (u.a. § 314 BGB)
- Unterscheidung zwischen verfügenden Verträgen, einseitig und zweiseitig verpflichtenden Verträgen
- Vertrag ist abzugrenzen von bloßen Gefälligkeiten ohne Rechtsgeschäftscharakter (fehlender Rechtsbindungswille)

- Vertrag = Abgabe von zwei übereinstimmenden empfangsbedürftigen **Willenserklärungen** (Angebot und Annahme) § 145 ff BGB
 - Anbietende ist an Angebot gebunden (§ 145 BGB), wenn denn tatsächliches Angebot und nicht bloße invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots)
 - wird bei Annahme vom ursprünglichen Angebot abgewichen, stellt dieses ein neues Angebot dar (§ 150 Abs. 2 BGB)
- Schweigen auf Angebot = grds. keine Annahme
 - **AUSNAHME:**
 - Vereinbarung der Parteien, konkludentes Handeln
 - Übernahme einer Hypothekenschuld (§ 416 Abs. 1 S. 2 BGB) und Schenkung § 516 Abs. 2 S. 2 BGB
 - KBS (kraft Gewohnheitsrechts)
- Vertragliche Regelungen haben Vorrang vor gesetzlichen Regelungen
 - **AUSNAHME:**
 - zwingende gesetzliche Regelung (z.B. Verbraucherrecht, Arbeitsrecht, sittenwidriges Rechtsgeschäft)

- Verträge können näher bestimmt werden durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 ff BGB) (AGB)
 - für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert
 - müssen für Gültigkeit einbezogen worden sein (§§ 305 Abs. 2, Abs. 3, 305a BGB) = ausdrücklicher Hinweis und Kenntnisnahmemöglichkeit
 - falls bestimmte Klauseln der AGB unwirksam = Verbot der geltungserhaltenden Reduktion (§ 306 Abs. 2 BGB)

Austausch von Leistungen beim Vertrag

Ausgangsfall:

Sie erbringen eine Leistung und erwarten eine Bezahlung.

Wann bekommen Sie die Bezahlung?

Was passiert, wenn jemand nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, welche Möglichkeiten haben Sie dann?

Fälligkeit

- bestimmt, wann eine Forderung zur Erfüllung verlangt werden kann
- Zeitpunkt der Fälligkeit hängt vom Vertragstypus, von spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. Berufsrecht) oder von Vereinbarung ab
- Fälligkeit kann von Gegenleistungspflicht abhängen
- falls vertraglich nicht vereinbart = § 271 BGB
- Sinnvoll für Fälligkeit einer Entgeltforderung = Zugang **ordnungsgemäßer Rechnung** beim Schuldner, da Schuldner ansonsten ZBR hat
ab Fälligkeit beginnt Verjährung nach § 199 BGB, d.h. Beginn ab Ende des Jahres in dem der Anspruch (Zahlung, pp.) entstanden ist.

Anspruch verjährt idR 3 Jahre.

Beispiel:

Eine Forderung stammt vom 11.07.2009. Beginn der Verjährung mit dem 31.12.2009. Verjährung tritt ein mit Ablauf des 31.12.2012! Wichtig: Verjährungseinrede muss erklärt werden.

Zahlungsverzug

- §§ 286 ff. BGB
 - I.) durch **Mahnung** / Mahnbescheid,
 - II.) automatisch bei **kalendermäßiger** Bestimmbarkeit
 - III.) nach 30 Tagen bei einer Entgeltforderung

→ **WICHTIG**: Verbraucher (§ 13 BGB) muss auf III. explizit hingewiesen (z.B. in der Rechnung) werden, da die Regelung sonst nicht greift
- Verzinsung erst nach Eintritt des Verzugs (§ 288 Abs. 1 BGB) 5% übern BZS d EZB, bei Unternehmern 8%
- Schuldner schuldet zudem SE (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB)
- Trotz Mahnung bzw. Verzug keine Zahlung?
 - I.) Weitere Mahnung **oder**
 - II.) Titulierung der Forderung durch Klage oder gerichtliches Mahnverfahren

→ gerichtliches Mahnverfahren, wenn bekannt, dass Schuldner nicht reagieren wird bzw. keinen Widerspruch gegen Forderung erhebt, dann effektiver und kostengünstiger als Klageverfahren

 - III.) Zustellung des Titels
 - IV.) Zwangsvollstreckung, aber Kostenschuldner der Gläubiger

IV.) Zwangsvollstreckung des Titels

- Kosten des Gerichts-/ Mahnverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens muss Gläubiger immer verauslagen
- Titel bis zu 30 Jahre vollstreckbar / kann nur durch Insolvenz- und Restschuldbefreiung des Schuldners beseitigt werden;
gibt Ausnahmen, z.B. (Unterhalt / Forderung aus unerlaubter Handlung)
- Möglichkeit der Übertragung des Titels auf die Erben bei Tod des Schuldners, dann kann gegen Erben vollstreckt werden.
- Es ist häufig Kreativität und Hartnäckigkeit bei der Zwangsvollstreckung gefragt.

Internet – kein rechtsfreier Raum

- Namensrecht / Domainname
- Bild -& Textrechte
- Verstoß gg gesetzliche Regelung = Gefahr einer Abmahnung z.B. nach UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb)

Beispiele: Impressum / AGB's in
Webshop / Bild oder Text (Content)

Impressum

- geregelt im Telemediengesetz (TMG), Verordnung über Informationen für Dienstleistungserbringer und Rundfunkstaatsvertrag
- Impressumspflicht gilt für Dienstanbieter im Internet (§ 5 TMG)
- Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein
- **Pflichten:**
 - Darstellung des Namens und der Anschrift der Niederlassung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)
 - bei jur. Person die Rechtsform und den Vertretungsberechtigten
 - Angaben, die die schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen → Angabe der E-Mail-Anschrift (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG)
 - bei behördlicher Zulassung = die Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG)
 - Angabe des Registers (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG)

- alle Angaben zu einem ausgeübten Beruf (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG)
(z.B. bei Architekten, Rechtsanwälten etc.)
- Angaben der Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG)
- § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag die Angabe eines Verantwortlichen für den Inhalt eines Druckerzeugnisses
- weitere Pflichten nach § 5 Abs. 2 TMG i.V.m. §§ 312b BGB (Fernabsatz), Fernunterrichtsgesetz, Preisangabenverordnung und Versicherungsaufsichtsg

Abmahnung erhalten – klaren Kopf behalten!!

- Grundsatz: sofort handeln \neq Kopf in den Sand stecken
 - I.) Abmahninhalt überprüfen
 - II.) abgemahntes Verhalten bei Rechtswidrigkeit zukünftig unterlassen bzw. **sofort** ändern bzw. überprüfen, ob die Fortsetzung des Verstoßes wirtschaftlich sinnvoller als Beendigung
 - III.) Unterlassungserklärung überprüfen (lassen) und innerhalb der Frist bei Ordnungsgemäßheit zurücksenden bzw. modifizierte Unterlassungserklärung unterzeichnen
 - **WICHTIG**: keinen Schadensersatz in der Unterlassungserklärung anerkennen
 - Unterzeichnung der Unterlassungserklärung soll einzig die gerichtliche Durchsetzung der Unterlassung verhindern
- Abmahnung / Unterlassungsaufforderung ist nach verschiedenen Gesetzen möglich, bspw. bei Verstoß gegen Wettbewerbsrecht, Verletzung von Urheberrechten, Verletzung von Persönlichkeitsrechten
- Abmahnung hat immer hohen Gebührenstreitwert / Kosten zur Folge

Fragen Sie, was Sie schon immer Wissen
wollten...

Herzlichen Dank für's Mitmachen!

Jan Waßerfall

Rechtsanwalt

Quickborner Str. 78-80

13439 Berlin (Reinickendorf)

Tel. 030 / 565 849 415

anwalt@wasserfall.com

www.wasserfall.com

Den Vortrag gibt's auf meiner Website zum download.

Werden Sie „Fan“ bei Facebook:

www.facebook.com/kanzleiwasserfall

Über ein Feedback würde ich mich sehr freuen!